

# RS Vwgh 1987/9/24 87/02/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

EGVG Art9 Abs1 Z2;

GendarmerieG 1895;

StVO 1960 §4 Abs5a;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §97;

## Rechtssatz

Die "Indienststellung" eines Gendarmeriebeamten ist gegeben, wenn dieser sich die Uniform anzieht und in der Folge einen Verkehrsunfall aufnimmt (Hinweis auf E vom 10.4.1979, 0201/78). Eines besonderen "Formalaktes" oder einer "besonderen Formel" bedurfte es nicht, es genügte die Wahrnehmbarkeit, dass der Beamte auf Grund seiner dienstlichen Stellung tätig wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020144.X02

## Im RIS seit

25.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>